

**Ergänzung der Strafprozeßordnung****§ 3**

Die Festlegung der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für die Untersuchung und Entscheidung bei geringfügigen Verletzungen von Strafgesetzen in § 144 Buchst. e) des Gesetzbuches der Arbeit erfordert folgende Ergänzungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 997):

1. § 158 Abs. 1 StPO ist wie folgt zu ergänzen:  
„3. wenn die Sache der Konfliktkommission übergeben worden ist.“
2. § 164 Abs. 1 StPO ist wie folgt zu ergänzen:  
„4. wenn die Sache der Konfliktkommission übergeben worden ist.“
3. In § 172 StPO ist als Ziffer 3 einzufügen:  
„3. Übergabe der Sache an die Konfliktkommission.“

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4, die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

4. Als § 174 a ist in die StPO einzufügen:

**„§ 174 a****Übergabe an die Konfliktkommission**

(1) Das Gericht kann, wenn die Durchführung eines Hauptverfahrens nicht erforderlich ist, die Sache der Konfliktkommission übergeben und das Verfahren einstellen.

(2) Der Beschluß ist unter Mitwirkung der Schöffen zu fassen, zu begründen und dem Beschuldigten bekanntzumachen.“

5. § 178 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen den Beschluß, durch den die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission ausgesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.“

**Übergangsregelungen****§ 4**

Sofern mit Werktätigen vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit noch keine schriftlichen Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, ist dies bis zum 30. Juni 1962 nachzuholen.

**§ 5**

Der Zusatzurlaub gemäß § 82 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit ist bereits für das Jahr 1961 in voller Höhe zu gewähren.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten April neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierzehnten April neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Ulbricht**

**§ 6**

(1) Die Durchsetzung von Ansprüchen der Betriebe aus materieller Verantwortlichkeit, die rechtskräftig festgestellt wurden, ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit nur nach dessen Grundsätzen über die materielle Verantwortlichkeit zulässig. Der Betriebsleiter legt in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung fest, in welcher Höhe der Werktätige demzufolge noch einen Schadenersatzbetrag zu leisten hat.

(2) Bereits gezahlte Schadenersatzbeträge können durch die Werktätigen nicht zurückgefordert werden.

**§ 7**

(1) Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne wird ermächtigt, bis zur Wahl der Arbeitsrichter durch die örtlichen Volksvertretungen erforderliche Berufungen auf Vorschlag des Rates des Kreises bzw. Bezirkes im Einvernehmen mit den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorzunehmen.

(2) Die Wahlperiode der Schöffen der Arbeitsgerichte wird verlängert bis zur Neuwahl entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit. Bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Nachwahlen erfolgen durch die Bezirkstage.

**§ 8**

(1) Die bei den Bezirksarbeitsgerichten vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit anhängigen Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind von diesen zu entscheiden.

(2) Bis zur Bildung von Bezirksbeschwerdekommisionen der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind die Bezirksarbeitsgerichte für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kreisbeschwerdekommisionen der Deutschen Versicherungs-Anstalt weiterhin zuständig.

**§ 9**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit werden die aus Arbeitsstreitigkeiten entstandenen und noch nicht gezahlten Gerichtsgebühren erlassen.

**Erlaß von weiteren gesetzlichen Bestimmungen****§ 10**

Der Ministerrat und die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates erlassen zur Durchführung des Gesetzbuches der Arbeit im Rahmen ihrer Aufgaben weitere gesetzliche Bestimmungen.

**Schlußbestimmungen****§ 11 /**

**Das Einführungsgesetz tritt mit Verkündung in Kraft.**